

RS Vwgh 1992/2/19 87/14/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

B-VG Art134 Abs6;

B-VG Art147 Abs6;

B-VG Art86;

DurchschnittssatzV Werbungskosten 1975 §1 Abs1 Z5;

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §17 Abs4;

VwRallg;

Rechtssatz

Es ist zwischen Richtern im Sinne des Art 86 B-VG und den Mitwirkenden aus dem Volk zu unterscheiden, wobei die Verfassung selbst nur die im Sinn des Art 86 B-VG zu "Richtern" ernannten Organwalter und die ihnen ausdrücklich gleichgestellten Personen (siehe insbesondere Art 134 Abs 6 und Art 147 Abs 6 B-VG) als "Richter" bezeichnet (Hinweis Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 06te Auflage, 259). Mangels anderer Umschreibungen in der Verordnung des BMF über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, 1975/597, ist daher bei der Auslegung des Begriffes "Richter" in der genannten Verordnung von dem in der österreichischen Rechtsordnung durch das B-VG vorgezeichneten Begriff des "Richters" auszugehen. Entscheidend ist nicht, welche Stellung Beisitzern oder fachkundigen Laienrichtern bei der Rechtsfindung in der österreichischen Gerichtsbarkeit zukommt, sondern welchen Beruf der Abgabepflichtige ausübt. Unter dem Begriff "Beruf" ist letztlich eine Erwerbstätigkeit zu verstehen. Unter dem Begriff "Richter" im § 1 Abs 1 Z 5 der genannten Verordnung sind somit nur ernannte "Berufsrichter" zu verstehen.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987140088.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at